

ADAC

Europa in Bewegung – sicher, nachhaltig und verbraucherorientiert.

Impulse zur Europawahl 2024



ADAC – Blick auf Europa

Fahrgastrechte weiter ausbauen

Ende 2023 hat die EU-Kommission einen Vorschlag vorgelegt, mit dem die bereits bestehenden Fahrgastrechte ergänzt und verbessert werden sollen. Der Entwurf bringt insbesondere im Hinblick auf die Durchsetzbarkeit der Verbraucherrechte einige wesentliche Verbesserungen.

» Als positiv zu bewerten ist die Einführung eines EU-einheitlichen Formulars für Erstattungs- und Entschädigungsanträge für alle Verkehrsträger (Flugzeug, Schiff und Omnibus). Für Bahnreisende wurde ein solches Formular bereits mit Überarbeitung der Bahngastrechte vorgesehen.

Damit wird nun auch den Reisenden der anderen Verkehrsträger ein Hilfsmittel an die Hand gegeben, um ihre Rechte geltend zu machen. Reisende müssen sich nun nicht mehr selbst um ein Formular kümmern, Vordrucke vergleichen beziehungsweise abschätzen, ob ein solcher Vordruck dafür geeignet ist. Sie erhalten so eine einfache Möglichkeit zur Kontaktaufnahme mit dem jeweiligen Unternehmen und zur Geltendmachung ihrer Rechte.

Vorschlag der EU-Kommission weiterentwickeln und Schutzlücken schließen

Auch wenn die Änderungen zu den Fahrgastrechten insgesamt als positiv zu bewerten sind, braucht es zusätzliche Verbesserungen für den Verbraucher.

1) Weitere verpflichtende Angaben zu Kontaktdaten durch die einzelnen Verkehrsunternehmen:

Fluggesellschaften werden künftig dazu verpflichtet, auf ihrer Homepage eine Mailadresse anzugeben, an die das Formular für Erstattungs- und Entschädigungsansprüche gesendet werden kann. Im Schiffs- und Omnibusverkehr wird die Angabe einer Mailadresse für das Beförderungsunternehmen ebenfalls verpflichtend. Im Eisenbahnverkehr fehlt hingegen eine konkrete Regelung zur expliziten Angabe einer Mailadresse. Wünschenswert wäre eine einheitliche Regelung für alle Verkehrsunternehmen und die Angabe weiterer Kontaktdaten, wie zum Beispiel die

verpflichtende Angabe einer ladungsfähigen Anschrift für den Fall eines Rechtsstreits.

2) Wahlrecht des Verbrauchers beim Prozess der Rück-erstattung des Flugpreises zwischen Vermittler und Fluggesellschaft:

Der Fluggast muss künftig über das Verfahren zur Erstattung des Flugpreises informiert werden. Die Erstattung über einen Vermittler muss kostenlos erfolgen. Es ist jedoch keine einheitliche Vorgehensweise vorgesehen, wie die Erstattung abläuft. Damit kann dies von Airline zu Airline unterschiedlich sein. Zudem kann die Fluggesellschaft entscheiden, ob sie die Erstattung über einen Vermittler vornimmt oder nicht. Wenn die Fluggesellschaft entscheiden kann und der Fluggast nicht oder nicht ausreichend informiert wird, weiß er nicht, von wem er das Geld erhält.

„Eine Lehre der Coronapandemie im Bereich Tourismus war, dass Erstattungsprozesse für Reisende oftmals kompliziert und langwierig waren. Um dies zu vermeiden, braucht es Änderungen im Bereich der Fahrgastrechte. Die EU-Kommission hat nun Ergänzungen vorgeschlagen, die die Rechte von Fahrgästen ausweiten. Dies ist begrüßenswert. Trotz der positiven Neuerungen bedarf es weiterer Verbesserungen.“



Karlheinz Jungbeck
Tourismuspräsident ADAC e.V., München



Ein neuer EU-Kommissionsvorschlag sieht vor, Fahrgastrechte in Europa zu stärken

Wir fordern ein Wahlrecht, denn dann könnte sich der Verbraucher auch für den Vermittler entscheiden. Dieser dient ohnehin häufig als Ansprechpartner, da er oft „näher“ am Reisenden ist und leichter greifbar ist als zum Beispiel eine Fluggesellschaft mit Sitz außerhalb der EU.

3) EU-Kommissionsvorschlag von 2013 ist nicht mehr zweckmäßig:

Aus dem Entwurf geht hervor, dass die EU-Kommission die von ihr 2013 vorgeschlagenen Vorschriften zur besseren Durchsetzung der Fluggastrechte nach wie vor für zweck-

mäßig erachtet. Dagegen spricht, dass damals wichtige Themen wie zum Beispiel der Schutz gegen Insolvenzen von Fluggesellschaften oder die Vorkasse-Praxis bei Flugbuchungen nicht geregelt wurden. Zudem wird damit zwischenzeitlich ergangene EuGH-Rechtsprechung zu grundlegenden Auslegungsfragen nicht berücksichtigt. Kritisch bewertet der ADAC auch die Regelung zur Anhebung der Verspätungszeiten bei Ausgleichszahlungen. Hier besteht die Gefahr, dass viele Verspätungsfälle nicht mehr abgedeckt sind und der Fluggast seltener eine Ausgleichszahlung verlangen kann.



Der ADAC empfiehlt,

- dass eine einheitliche Regelung für alle Verkehrsunternehmen zur verpflichtenden Angabe umfassender Kontaktdaten festgelegt wird.
- dass bei vorhergegangener Flugbuchung über Vermittler ein Wahlrecht für Verbraucher bei Rückerstattung des Flugpreises zwischen Vermittler und Fluggesellschaft besteht.
- dass eine Anpassung des Vorschlags zur Überarbeitung der Fluggastrechte an die aktuellen Entwicklungen, wie zum Beispiel die Rechtsprechung des EuGH der vergangenen Jahre, vorgenommen wird.

Vorstellung des ADAC

Der ADAC e.V. ist ein nicht-wirtschaftlicher Verein, der seine vorrangige Aufgabe in der Förderung und Aufrechterhaltung der Mobilität seiner Mitglieder sieht. Hilfe, Rat und Schutz nach Panne, Unfall und Krankheit beschreiben den Kern der Tätigkeiten. Ein hohes Engagement zeigt der ADAC für die Verkehrssicherheit sowie die Verkehrserziehung. Unabhängige Verbraucherschutztests dienen der Aufklärung der Mitglieder und tragen u.a. zu Fortschritten bei der Fahrzeugsicherheit, beim Umwelt- und Klimaschutz bei. Der ADAC ist ein anerkannter Verbraucherverband. Die Bera-

tungsleistung für Mitglieder umfasst juristische, technische sowie touristische Themen. Zusätzlich gilt der Einsatz des ADAC der Förderung des Motorsports und des Tourismus sowie der Erhaltung, Pflege und Nutzung des kraftfahrt-technischen Kulturgutes, der Förderung der Luftrettung, sowie der Wahrnehmung und Förderung der Interessen der Sportschifffahrt. Im Rahmen der Interessenvertretung setzt sich der ADAC für die Belange der Verkehrsteilnehmenden sowie für Fortschritte im Verkehrswesen unter Berücksichtigung des Umwelt- und Klimaschutzes ein.

Impressum

Herausgeber und Druck
ADAC e.V., Europäische Interessenvertretung
Hansastraße 19, 80686 München
europa@adac.de

Hinweis zum Widerruf und Neubezug
Wenn Sie keine weiteren ADAC – Blick auf
Europa Ausgaben erhalten möchten,
schicken Sie uns bitte eine E-Mail an
europa@adac.de

Datenschutz-Hinweis
Allgemeine Informationen zum Datenschutz
finden Sie auf adac.de/datenschutz-dsgvo

Gender-Hinweis
Alle Inhalte wenden sich an und gelten für
alle Geschlechter.
Soweit grammatikalisch männliche, weib-
liche oder neutrale Personenbezeichnungen
verwendet werden, dient dies allein der
besseren Lesbarkeit.

Weitere Hinweise
Auf adac.de finden Sie weitere Vertiefungen
und Stellungnahmen.

Interessenvertretung
Der ADAC ist eingetragen im Lobbyregister
des Deutschen Bundestags nach dem Lob-
byregistergesetz, Registernummer: R002184
sowie im Europäischen Transparenzregister,
Registernummer: 02452103934-97. Die
Interessenvertretung wird auf der Grundlage
des Verhaltenskodex nach dem Lobbyregis-
tergesetz und dem ADAC Verhaltenskodex
Interessenvertretung betrieben.